OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-450221/6/MB/MA

Datum: Linz, 16. Oktober 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der T GmbH, vertreten durch Dr. G L, x, gegen den Bescheid des Stadtsenats der Stadt Steyr, vom 13.1.2017, GZ: Gem-24/2016 HÜ/Kre, betreffend Haftung für ausständige Hausabgaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit Schreiben des Magistrats der Stadt Steyr als Abgabenbehörde erster Instanz vom 16.7.2015 wurde der T GmbH (im Folgenden „Bf“), zu Handen der L GmbH, mitgeteilt, dass für das im Eigentum der Bf stehende Objekt H 104, S, Hausabgaben nicht vollständig bezahlt wurden und die Bf als Eigentümerin des Objekts dafür zur ungeteilten Hand mit der Pächterin haftbar sei. Im Falle der Nichtbezahlung der Rückstände an Hausabgaben bis zum 31.7.2015 werde die Bf als Eigentümerin zur Haftung herangezogen werden. Außerdem würden ab dem 3. Quartal 2015 sämtliche Hausabgaben direkt an die Bf als Liegenschaftseigentümerin vorgeschrieben werden.
Mit Schreiben vom 23.11.2015 wurde die Bf abermals unter Zusendung einer Lastschriftanzeige mit einem Rückstand iHv € 4.181,06 und Androhung der Haftungsinanspruchnahme zur Zahlung der genannten Hausabgaben aufgefordert.

I.2. Mit Schreiben vom 9.12.2015 stellt die Bf einen Antrag auf „bescheidmäßige Feststellung“ der ausständigen Hausabgaben und Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und erbat, der Magistrat Steyr möge über die Zahlungspflicht für angeblich offenen Gebühren und Beiträge für das Objekt H 104, S, dem Grund und der Höhe nach bescheidmäßig absprechen.

I.3. In Erledigung dieses Antrags und zur Wahrung des Parteiengehörs teilte der Magistrat der Stadt Steyr der Bf mit, dass die gegenständlichen offenen Gebühren bereits der Pächterin F GmbH bescheidmäßig vorgeschrieben worden und diese Bescheide in Rechtskraft erwachsen seien. Die Bf wurde abermals zur Zahlung aufgefordert und auf die Haftungsfolgen hingewiesen bzw. zur Stellungnahme aufgefordert.

I.4. Mit Schreiben vom 8.2.2016 übermittelte die Bf eine Stellungnahme an den Magistrat der Stadt Steyr und führte darin aus, dass die Bf als Eigentümerin keinerlei Unterlagen und Informationen über die tatsächlichen Verbrauchs- bzw. Bezugszahlen habe. Es werde daher die Übersendung sämtlicher bezughabender Unterlagen inklusive aller den Abrechnungszeitraum betreffenden Vorschreibungen und sämtlicher Ableseprotokolle beantragt. Der Antrag auf bescheidmäßige Festsetzung dem Grunde und der Höhe nach sowie der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung werde weiterhin aufrechterhalten.

I.5 Mit Schreiben vom 3.3.2016 übersendete der Magistrat der Stadt Steyr der Bf sämtliche Unterlagen bezüglich der unberichtigten Hausabgaben.

I.6. Mit Schreiben vom 22.3.2016 nahm die Bf insofern Stellung zu den übermittelten Unterlagen, als sie vorbrachte, sämtliche (bescheidmäßigen)

Vorschreibungen seien an die F Gmbh erfolgt. Die Bf sei zu keiner Zeit Adressatin eines solchen Bescheides gewesen, weshalb keine Zahlungspflicht für die gegenständlichen Gebühren bestehen würde.
Der gestellte Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sowie auf bescheidmäßige Festsetzung werde weiterhin aufrechterhalten.

I.7. Mit Haftungsbescheid des Magistrats der Stadt Steyr vom 7.7.2016 wurden der Bf für das Objekt H 104, S, Abgabenrückstände iHv € 4.181,06 für Wasser-, Kanal- und Müllgebühren samt Nebengebühren für den Zeitraum Endabrechnung 2014 bis 31.3.2015 im Haftungsweg gemäß § 224 BAO vorgeschrieben. Begründet wurde die Haftungsinanspruchnahme zusammengefasst damit, dass die Bf im abgabenrelevanten Zeitraum Eigentümerin und Vermieterin des gegenständlichen Objekts war und somit zur ungeteilten Hand haftbar sei.

Die Haftsumme setze sich aus der Endabrechnung 2014 sowie der Abrechnung bis 31.3.2015 wie folgt zusammen:

Wasserbezugsgebühr	€	898,07
Wasserzählermiete	€	11,14
Kanalbenützungsgebühr	€	2.441,47
Müllbeseitigungsgebühr	€	671,81
Nebengebühren (Mahngebühr und Säumniszuschlag)	€	158,57
GESAMT	€	4181,06

I.8. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung und begründete diese damit, dass sämtliche Vorschreibungen an die Firma F GmbH (vormals S GmbH) erfolgt seien, der Bf bisher jedoch noch kein Bescheid zugestellt worden sei. Laut der geltenden Kanalbenützungsgebührenordnung sowie Abfallgebührenordnung der Stadt Steyr sei der Eigentümer einer Anlage als Gebührenschuldner heranzuziehen. Neben ihm würde der Fruchtnießer oder sonstige Berechtigte als Gesamtschuldner haften. Dies setze jedoch eine Festsetzung der Abgabenschuld gegenüber dem Eigentümer als Adressat voraus. Da ein Bescheid nur Rechtswirkungen gegenüber seinem Adressaten entfalten könne, bestehe auch keine Zahlungspflicht der Bf.
Zudem wurde ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt.

I.9. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Steyr vom 22.1.2016, GZ: Gem-24/2016, wurde die Aussetzung der Einhebung bewilligt.

I.10. Mit Bescheid des Stadtsenates der Stadt Steyr vom 13.1.2017, GZ: Gem-24/2016/HÜ/kre, wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass gemäß den zur Anwendung kommenden Gebührenordnungen jeweils der Eigentümer als Gebührenschuldner heranzuziehen sei. Neben dem Eigentümer würden als Gesamtschuldner für die Gebührenschuld

auch sonst dinglich Berechtigte und andere Personen haften. Daraus ergebe sich, dass die Bf gemäß § 224 BAO als persönlich Haftende zur Haftung für die ausständigen Gebühren heranzuziehen gewesen sei.
Die Erlassung eines Haftungsbescheids sei nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Einhebungsmaßnahme, die innerhalb der Einhebungsverjährungsfrist zulässig sei. Zudem habe der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass die Geltendmachung einer abgabenrechtlichen Haftung zwar das Bestehen eines Abgabenschuldverhältnisses voraussetze, nicht jedoch, dass die Schuld gegenüber dem Abgabenschuldner bereits geltend gemacht worden sei. Im Ergebnis würde somit entsprechend den Gebührenordnungen die Bf als Eigentümerin und Primärschuldnerin für die offenen Hausabgaben haften und sei daher der Haftungsbescheid zu Recht ergangen.

I.11. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und brachte zusammengefasst abermals vor, dass ihr kein Bescheid zugestellt worden sei, welcher Gebühren- oder Beitragsvorschreibung enthalten hätten. Die Vorschreibungen seien nur gegenüber der (ehemaligen) Mieterin ergangen. Da die Bf zu keiner Zeit Adressatin einer bescheidmäßigen Vorschreibung gewesen sei, liege ihrerseits auch keine Zahlungspflicht vor. Die Abgabenbehörde habe kein ordentliches Ermittlungsverfahren durchgeführt und ihrer Feststellungs- und Begründungspflicht nicht entsprochen, denn sonst hätte die belangte Behörde zum Ergebnis kommen müssen, dass die Bf nicht zur Haftung für die verfahrensgegenständlichen Abgabenrückstände in Anspruch zu nehmen sei, da ihr zu keiner Zeit ein entsprechender Abgabenbescheid zugestellt worden sei und ihr gegenüber daher nicht wirksam werden konnte.
Die Bf stellte den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und eventualiter – für den Fall deren Nichtstattgabe – den Antrag auf Aussetzung der Einhebung sowie einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.12. Mit Schreiben vom 24.2.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Sie führte ergänzend aus, dass der Sachverhalt in Form von 19 einzelnen Sachverhaltspunkten erschöpfend ermittelt worden sei und der Ermittlungs- und Feststellungspflicht somit entsprochen worden sei.

I.13. Am 25.9.2017 fand unter Anwesenheit der belangten Behörde eine öffentliche mündliche Verhandlung statt. Von Seiten der Bf erschien kein Vertreter.

II. Beweiswürdigung und festgestellter Sachverhalt

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und in die von den Parteien vorgelegten Unterlagen sowie mit Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Danach wird folgender S a c h v e r h a l t vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Die T GmbH war im Zeitraum 2012 bis 2015 alleinige Eigentümerin der Liegenschaft EZ X, KG J, mit dem darauf befindlichen Objekt H 104, S. Die Hausverwaltung wurde von der Bf an die L GmbH übertragen. Das Objekt wurde von der Bf seit 2012 an die S GmbH aus T verpachtet. Zwischen Eigentümerin und Pächterin wurde vereinbart, dass sämtliche Betriebskosten direkt von der Pächterin beglichen werden sollen, so auch die Hausabgaben wie Wasser- und Kanalgebühren. Der Stadt Steyr wurde diese Vereinbarung mitgeteilt und dementsprechend erfolgten die Vorschreibungen sowie Lastschriftanzeigen direkt an die Pächterin, welche bis auf den streitgegenständlichen Zeitraum die Abgaben auch immer ordnungsgemäß abgeführt hatte. Die Grundsteuer wurde von der Bf immer selbst an die Stadt Steyr bezahlt.
Am 31.1.2013 wurde der Stadt Steyr mitgeteilt, dass sich der Firmenwortlaut der S GmbH in „F GmbH“ geändert hat und sämtliche Rechnungen an die F GmbH zu adressieren sind. Am 5.2.2015 wurde der Stadt Steyr die Änderung der Zustelladresse der F GmbH bekannt gegeben. Mit 31.3.2015 wurde der Betrieb der F GmbH im gegenständlichen Objekt geschlossen.
Der F GmbH wurden die ausständigen Abgaben für den Zeitraum 1.1.2014 bis 31.3.2015 bescheidmäßig vorgeschrieben und sind in Rechtskraft erwachsen.
Mit Kaufvertrag vom 19.10.2015 wurde das Objekt H 104, S, von der Bf verkauft.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen für die Entscheidung über die Beschwerde lauten wie folgt:

III.1.1. In der Sache

Die Wassergebührenordnung für die Stadt Steyr, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.11.1996, in der (für die Abgabenzeiträume 01.01.2014 bis 31.03.2015) anwendbaren Stammfassung lautet auszugsweise:

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner hinsichtlich der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauten.

(2) Für die Gebührenschuld haften neben dem Eigentümer als Gesamtschuldner

a) der Fruchtnießer,

b) im Falle des Baurechtes oder des Erbpachtrechtes jeweils der Berechtigte für Grund und Boden und die darauf stehenden Gebäude;

c) der sonst dinglich Berechtigte, soweit mit seinem Recht auch die Benützung der Wasserversorgungsanlage verbunden ist.

(3) Besteht an den an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken bzw. Bauten Miteigentum, so haftet jeder Miteigentümer als Gesamtschuldner.

§ 5
Gegenstand der Wasserbezugsgebühr

Für die Benützung der Wasserversorgungsanlage und den Bezug von Wasser aus dieser Anlage wird eine Wasserbezugsgebühr (im Folgenden kurz Wassergebühr) eingehoben.

§ 6
Gebührenschuldner

§ 2 findet sinngemäß Anwendung.

Die Kanalbenützungsgebührenordnung der Stadt Steyr, GemKAN-26/1998, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 26.11.1998, in der (für die Abgabenzeiträume 01.01.2014 bis 31.03.2015) anwendbaren Stammfassung lautet auszugsweise:

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eigentümer bzw. sonst Nutzungsberechtigten von Liegenschaften, die an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Miteigentümer haften ebenso wie Nutznießer zur ungeteilten Hand.

(2) Im Falle einer Eigentumsübertragung haften alle Vor- und Nacheigentümer für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

Die Abfallgebührenordnung der Stadt Steyr, GemAbF-1/2003, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 11.12.2013, in der (für die Abgabenzeiträume 01.01.2014 bis 31.03.2015) anwendbaren Stammfassung lautet auszugsweise:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Benützung der Einrichtungen der Stadt Steyr zur Sammlung und Behandlung von Abfällen ist eine Abfallgebühr nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu entrichten.

§ 2
Gebührenschuldner, Haftung

Gebührenschuldner ist der Eigentümer bzw. sonstige Nutzungsberechtigte des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes. Neben ihm haftet für die Entrichtung der Gebühren auch der aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benützung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen Berechtigte nach dem Verhältnis seines Anteiles, es sei denn, dass er seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt hat.

III.1.2. Hinsichtlich des Verfahrens

Die maßgeblichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 idgF lauten:

§ 2a

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten sinngemäß im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, soweit sie im Verfahren der belangten Abgabenbehörde gelten. In solchen Verfahren ist das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht anzuwenden. § 54 VwGVG gilt jedoch sinngemäß für das Verfahren der Verwaltungsgerichte der Länder.

§ 6

(1) Personen, die nach Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, sind Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, §891 ABGB).

(2) Personen, die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, sind ebenfalls Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere auch für die Gesellschafter (Mitglieder) einer nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähigen Personenvereinigung (Personengemeinschaft) hinsichtlich jener Abgaben, für die diese Personenvereinigung (Personengemeinschaft) als solche abgabepflichtig ist.

§ 198

(1) Soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes vorgeschrieben ist, hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen.

§ 224

(1) Die in Abgabenvorschriften geregelten persönlichen Haftungen werden durch Erlassung von Haftungsbescheiden geltend gemacht. In diesen ist der Haftungspflichtige unter Hinweis auf die gesetzliche Vorschrift, die seine Haftungspflicht begründet, aufzufordern, die Abgabenschuld, für die er haftet, binnen einer Frist von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Bestimmungen des Einkommensteuerrechtes über die Geltendmachung der Haftung für Steuerabzugsbeträge bleiben unberührt.

(3) Die erstmalige Geltendmachung eines Abgabenanspruches anlässlich der Erlassung eines Haftungsbescheides gemäß Abs. 1 ist nach Eintritt der Verjährung des Rechtes zur Festsetzung der Abgabe nicht mehr zulässig.

III.2 . Zur Frage von Gesamtschuld und Haftung

Die Bf wurde als Eigentümerin des Objekts H 104, S, mit Haftungsbescheid für ausständige Hausabgaben dieses Objektes herangezogen. Die belangte Behörde begründete die Inanspruchnahme der Bf als persönlich Haftende mit den maßgeblichen Verordnungstexten der Stadt Steyr, aus welchen sich nach Meinung der belangten Behörde ableiten ließe, dass die Eigentümerin für die Abgaben hafte. Wenngleich die maßgeblichen Verordnungstexte bezüglich Gebührenschuldner für Kanal-, Wasser- und Müllgebühren nicht ident sind, erkennt man trotz allem ein einheitliches System hinter den jeweiligen Regelungen der Gebührenschuldnerschaft, und zwar die Intention, sämtliche Gebührenschuldner immer als Gesamtschuldner haftbar zu machen.

So lautet die Wassergebührenordnung der Stadt Steyr vom 28.11.1996 in § 2 wie folgt: *„Gebührenschuldner hinsichtlich der Anschlussgebühr (und gemäß § 6 auch hinsichtlich der Wasserbezugsgebühr) ist der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauten. Für die Gebührenschuld haftet neben dem Eigentümer als Gesamtschuldner der*

Fruchtnießer“, sowie der sonst dinglich Berechtigte und andere in der Verordnung genannte Personen. Besteht an den angeschlossenen Grundstücken bzw. Bauten Miteigentum, so „haftet“ jeder Miteigentümer als Gesamtschuldner.
Es wird hier nach dem Wortlaut des Verordnungstextes primär der Eigentümer als Gebührenschuldner festgelegt, neben ihm haften als Gesamtschuldner auch andere.

Auch die Kanalbenützungsgebührenordnung der Stadt Steyr vom 26.11.1998 regelt in § 2 die Gebührenschuldner im Sinne einer Gesamtschuldnerschaft von Eigentümern bzw. Miteigentümern und Nutzungsberechtigten:
„Gebührenschuldner sind die Eigentümer bzw. sonst Nutzungsberechtigten von Liegenschaften, die an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Miteigentümer haften ebenso wie Nutznießer zur ungeteilten Hand.“

Dieses System der Gesamtschuldnerschaft wurde auch in § 2 der Abfallgebührenordnung der Stadt Steyr vom 11.12.2013 implementiert: *„Gebührenschuldner ist der Eigentümer bzw. sonstige Nutzungsberechtigte des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes. Neben ihm haftet für die Entrichtung der Gebühren auch der aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benützung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigte nach dem Verhältnis seines Anteiles, es sei denn, dass er seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer von Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt hat.“*

Die genannten Verordnungstexten lehnen sich bei der Regelung der Gesamtschuldnerschaft an die zivilrechtliche Definition des § 891 ABGB an, in dem es heißt: „Versprechen mehrere Personen ein und dasselbe Ganze zur ungeteilten Hand dergestalt, dass sich einer für alle und alle für einen ausdrücklich verbinden; so haftet jede einzelne Person für das Ganze.“ Dieses „Haften zur ungeteilten Hand“ bezeichnet die Gesamtschuldnerschaft.

Dabei bedeutet das Wort „haften“ in diesem Zusammenhang das „Einstehenmüssen für eine eigene Schuld“ (vgl VwGH 20.9.1996, 93/17/0007 zur NÖ BauO 1976).

Die Bundesabgabenordnung verwendet ebenso den Begriff „Haftung“ und „haften“; so beispielsweise in § 224 BAO, der die Geltendmachung von persönlichen Haftung regelt.
Unter dem Begriff „haften“ iSd BAO ist allerdings das „Einstehenmüssen für fremde Abgabenschulden“ zu verstehen (VwGH 20.4.1989, 89/16/0009-0011).

Im gegenständlichen Beschwerdefall schuldet die Bf als Eigentümerin eine eigene Schuld, welche mit ihr auch von der Pächterin geschuldet wird. Es liegt hier ein Gesamtschuldverhältnis zwischen der Bf als Eigentümerin und der Pächterin vor.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 7.3.1984, B 399-402/82, ausgesprochen, dass bei Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses kein Haftungsbescheid nach § 224 zu erlassen sei. Die Inanspruchnahme habe durch Abgabenbescheid zu erfolgen (§ 198 Abs 1).

Gemäß § 198 Abs 1 BAO hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist. In den maßgeblichen Verordnungen der Stadt Steyr lässt sich keine davon abweichende Regelung erkennen, die den Eigentümer nicht als Gebührenschuldner der eigenen Schuld, sondern als Haftungspflichtigen für eine fremde Gebührenschuld normiert.

Die belangte Behörde stützt sich bei der Begründung des angefochtenen Bescheids auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.06.2016, 2013/17/0828. In diesem Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof einen Haftungsbescheid gegen den Eigentümer einer Liegenschaft für – von den Mieterinnen – nicht entrichtete Kanalbenützungsgebühren für zulässig erachtet.
Bei genauer Betrachtung weist diese Entscheidung allerdings einen wesentlichen Unterschied auf. Es wird im genannten Fall nämlich durch den Wortlaut der dem angefochtenen Bescheid zu Grunde gelegten Verordnung eben keine Gesamtschuldnerschaft von Eigentümer und Mietern geregelt, sondern – bei allfälliger Vermietung – der Mieter als alleiniger Gebührenschuldner festgelegt. Der Eigentümer haftet im Falle der Vermietung persönlich für diese fremde Schuld. Es liegt somit eine Regelung vor, die abweichend von § 198 BAO nicht die Festsetzung durch Abgabenbescheid, sondern wegen der ausdrücklich normierten persönlichen Haftung des Eigentümers für die fremde Abgabenschuld, nämlich der Mieterin, die Haftung des Eigentümers mit Haftungsbescheid gemäß § 224 BAO verlangt.

Daher spricht auch dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes nicht für, sondern gegen eine Haftungsinanspruchnahme der Bf im gegenständlichen Beschwerdefall.
Der Bf sind die ausständigen Abgaben als Gesamtschuldnerin daher mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Dass die ausständigen Abgaben schon gegenüber der Pächterin F GmbH festgesetzt wurden, spricht nicht gegen eine nochmalige Festsetzung auch gegenüber der Bf, denn im Falle eines Gesamtschuldverhältnisses, bei dem zwei oder mehrere Schuldner ein und dieselbe Leistung schulden, liegt die Inanspruchnahme der Gesamtschuldner im Auswahlermessen der Behörde. „Es liegt im Ermessen der Behörde, ob sie das Leistungsgebot an einen der Gesamtschuldner und an welchen Gesamtschuldner oder an mehrere oder an alle Gesamtschuldner richten will; weiters ob die

Inanspruchnahme mit einem Teil oder dem gesamten offenen Betrag erfolgt“ (VwGH 17.10.2002, 2000/17/0099, sowie 17.11.1993, 93/17/0084). Somit ist der Abgabenanspruch mehrfach gesichert und der Abgabenbehörde kann in ihrer – zu begründenden – Ermessensentscheidung nach der Lage des Falles entscheiden, ob es nötig ist, die gesamte Abgabe von mehreren Gesamtschuldnern einzufordern.
Erst, wenn die gesamte Schuld (zB durch einen der Gesamtschuldner) entrichtet wurde, erlischt das Gesamtschuldverhältnis (VwGH 18.11.1991, 91/15/0113; danach komme die Erlassung eines Abgabenbescheides an den zur Abgabenleistung nicht herangezogenen Gesamtschuldner nicht mehr in Betracht).

Das Landesverwaltungsgericht ist gemäß § 279 Abs 1 BAO grundsätzlich dazu verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden. Die Änderungsbefugnis ist allerding durch die Sache begrenzt. Sache ist die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der belangten Behörde gebildet hat (VwGH 25.4.2013, 2012/15/0161).
Inhalt des angefochtenen Bescheids (welcher den erstinstanzlichen Bescheid zur Gänze ersetzte) war die Haftung der Bf als Haftungspflichtige gemäß § 224 BAO.
Dem erkennenden Gericht ist es aufgrund der in der Sache beschränkten Kognitionsbefugnis nicht möglich, einen Haftungsbescheid gemäß § 224 BAO in einen Abgabenfestsetzungsbescheid umzuwandeln, dies auch im Hinblick auf die grundlegenden Unterschiede von Haftungsverfahren und Festsetzungsverfahren.

Der Bescheid war daher ersatzlos zu beheben.

III.3. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

III.3.1. Gemäß § 2a BAO sind die Bestimmungen der BAO sinngemäß auch im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten anzuwenden, soweit diese im Verfahren vor der belangten Abgabenbehörde gelten. In solchen Fällen ist das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht anzuwenden.
§ 254 BAO normiert, dass durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten wird. Im Ergebnis kommt daher einer derartigen Beschwerde ex lege keine aufschiebende Wirkung zu (vgl § 93 Abs 3 lit b BAO), noch kann eine solche auf Antrag (von der Behörde oder vom Verwaltungsgericht) zuerkannt werden.

III.3.2. Der Bf hat in seiner Beschwerde (unter anderem) ausdrücklich beantragt, „der gegenständlichen Beschwerde die aufschiebende Wirkung dahingehend zuzuerkennen, dass die Einhebung und zwangsweise Einbringung sämtlicher vorgeschriebener Abgabenbeträge bis zur Entscheidung über die gegenständliche Beschwerde nicht fortgeführt wird“.
Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen ist der Antrag daher als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision hinsichtlich Punkt A.II. ist unzulässig, da zur Frage, ob gegenüber einem Gesamtschuldner im Anwendungsbereich der Bundesabgabenordnung ein Haftungsbescheid oder ein Abgabenbescheid zu ergehen hat, eine Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs sowie des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt und die bisherige Rechtsprechung dazu als einheitlich anzusehen ist.

IV.2. Die ordentliche Revision hinsichtlich Punkt B.II. ist ebenso unzulässig, da es sich bei der Beurteilung eines Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aufgrund der eindeutigen Bestimmung des § 254 BAO nicht um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter